

JUSTUS-LIEBIG-



UNIVERSITÄT
GIESSEN

Der Präsident

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

17.06.2015

2.70.00 Nr. 1

Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen

**Benutzungsordnung
für das Bibliothekssystem
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Fassungsinformationen

Benutzungsordnung: verabschiedet vom Präsidium am 18.05.2015; trat am 17.06.2015 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Genehmigung</i>
<i>Benutzungsordnung</i>	Präsidium 18.05.2015

Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen	17.06.2015	2.70.00 Nr. 1	S 2
--	------------	---------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen.....	1
Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Aufgaben des Bibliothekssystems.....	3
§ 3 Zulassung zur Benutzung.....	3
§ 4 Ordnungsregelungen in den Bibliotheken.....	3
§ 5 Öffnungszeiten.....	4
§ 6 Kosten (Gebühren und Auslagen) und Leistungsentgelte.....	4
§ 7 Benutzung der Präsenzbestände.....	4
§ 8 Benutzung von Handschriften (einschl. Nachlässen), Inkunabeln und Rara.....	4
§ 9 Zulassung zur Ausleihe in der Universitätsbibliothek und den Zweigbibliotheken.....	5
§ 10 Ausleihe und Vormerkung von Beständen der Universalbibliothek und der Zweigbibliotheken.....	5
§ 11 Leihfristen und Verlängerung von Beständen der Universitätsbibliothek und der Zweigbibliotheken.....	6
§ 12 Ausleihe von Beständen der Fachbibliotheken.....	6
§13 Handapparate.....	6
§ 14 Semesterapparate.....	7
§ 15 Ausleihe von auswärts.....	7
§ 16 Auskunft.....	7
§ 17 Technische Geräte und EDV-Arbeitsplätze.....	7
§ 18 Vervielfältigungen.....	8
§ 19 In-Kraft-Treten.....	8

Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen	17.06.2015	2.70.00 Nr. 1	S 3
--	------------	---------------	-----

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat nach § 49 Absatz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in Verbindung mit § 11 der „Ordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen“ vom 18.05.2015 die folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU).
- (2) Der Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufgaben des Bibliothekssystems

- (1) Das Bibliothekssystem dient der Versorgung der Justus-Liebig-Universität mit wissenschaftlicher Literatur in konventioneller und elektronischer Form für Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung.
- (2) Die Universitätsbibliothek ist zugleich eine öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek und übernimmt Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Lesesäle und sonstige der Benutzung dienende Räumlichkeiten sind ohne förmliche Zulassung zugänglich. Die Benutzungsordnung wird durch die Benutzung anerkannt.
- (2) Für die Nutzung der IT-Dienste gilt die Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungssysteme (IT-Infrastruktur) des Hochschulrechenzentrums (HRZ) der Justus-Liebig-Universität Gießen [HRZ-Benutzungsordnung] vom 01.10.2013 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass zur Nutzung der bibliotheksbezogenen Anwendungen auch Personen berechtigt sind, für die ein gültiger Benutzerausweis des Bibliothekssystems ausgestellt ist.

§ 4 Ordnungsregelungen in den Bibliotheken

- (1) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, die Benutzungsordnung zu beachten, auf die anderen Benutzerinnen und Benutzer Rücksicht zu nehmen und sich so zu verhalten, wie es dem Charakter einer wissenschaftlichen Arbeitsstätte entspricht.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern oder sonstigem Bibliotheksgut ist Schadenersatz zu leisten. Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Ausleihe von Büchern oder sonstigen Materialien fehlende Teile oder sonstige Schäden unverzüglich anzuzeigen. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen.
- (3) Lesesäle und sonstige Freihandbereiche dürfen nicht mit Überkleidung, Taschen und dergleichen betreten werden, wenn nicht per Aushang vor Ort Anderes bestimmt ist. Sofern eine Bibliothek des Bibliothekssystems Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderobe, Garderobenschränke, Schließfächer) anbietet, übernimmt sie keine Haftung.
- (4) Beim Verlassen der Lesesäle und der sonstigen Freihandbereiche räumen die Benutzerinnen und Benutzer ihren Arbeitsplatz. Die mitgeführten Bücher und sonstigen Materialien sind unaufgefordert der Ausgangskontrolle vorzuzeigen.
- (5) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliotheken, insbesondere in den Lesesälen, ist ruhestörendes Verhalten zu vermeiden. Das Essen und Trinken ist nur in den dafür bestimmten Räumen gestattet. Erlaubt ist die Mitnahme von Wasser in handelsüblichen, durchsichtigen und wiederverschließbaren Flaschen in die Lesesäle. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- (6) Die Bibliotheken können die Benutzung von Diktier- und Datenverarbeitungsgeräten auf besondere Arbeitsplätze beschränken. Mobile Kommunikationsgeräte dürfen nur als lautlose Datenträger genutzt werden; das Telefonieren ist in den Lesesälen und sonstigen Freihandbereichen untersagt.
- (7) Die Leiterin oder der Leiter des Bibliothekssystems oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person übt im Namen der Präsidentin oder des Präsidenten das Hausrecht aus.

Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen	17.06.2015	2.70.00 Nr. 1	S 4
--	------------	---------------	-----

(8) Fotografien, Film- und Tonbandaufnahmen dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters des Bibliothekssystems angefertigt werden.

(9) Bei Verstößen gegen diese Regelungen kann die Benutzerin oder der Benutzer zeitweise oder dauernd von der Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die auf Grund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten der Bibliotheken.

(2) Die Bibliotheken können zur Revision ihrer Bestände oder aus sonstigem Grund für kurze Zeit geschlossen werden.

§ 6 Kosten (Gebühren und Auslagen) und Leistungsentgelte

(1) Die Benutzung der Bibliotheken, insbesondere die Ausleihe von Literatur und anderen Medien, ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Im Übrigen werden Gebühren und Auslagen auf Grund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (VwKostOMWK) vom 19. Dezember 2013 (GVBl. I 2014 S. 2) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(3) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung von den Finanzämtern vollstreckt, wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit der Zahlung im Verzug ist.

(4) Für alle anderen Dienstleistungen der Bibliotheken können im Einzelnen Leistungsentgelte vereinbart werden.

§ 7 Benutzung der Präsenzbestände

Präsenzbestände der Bibliotheken und wertvolle sowie vor dem Jahre 1900 gedruckte Bücher dürfen grundsätzlich nur in den Räumen der entsprechenden Bibliothek benutzt werden. Über Ausnahmen entscheiden die Leiterin oder der Leiter des Bibliothekssystems oder von ihr oder ihm beauftragte Personen. Darüber hinaus kann die Benutzung einzelner Werke oder Teilen des Bestandes aus konservatorischen, rechtlichen oder anderen Gründen noch weiter eingeschränkt werden. Die Einzelheiten regeln die Leiterin oder der Leiter des Bibliothekssystems oder von ihr oder ihm beauftragte Personen nach Bedarf.

§ 8 Benutzung von Handschriften (einschl. Nachlässen), Inkunabeln und Rara

(1) Handschriften, Inkunabeln und sonstige Objekte (hier „Rara“ genannt), die im Sondermagazin der Universitätsbibliothek aufbewahrt werden, dürfen nur im Sonderlesesaal benutzt und nicht von dort entfernt werden.

(2) Für die Benutzung ist die Anmeldung auf dem Formular „Antrag auf Benutzung von Archivalien, Handschriften, Inkunabeln und Rara“ unter Angabe des Benutzungszwecks und Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses oder des Leseausweises der Universitätsbibliothek, bei Studierenden zusätzlich auch mit einer schriftlichen Referenz (Empfehlung) des betreuenden Hochschullehrers, erforderlich.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer trägt sich bei jedem Besuch des Sonderlesesaals in das Besucherbuch ein.

(4) Mit den ausgegebenen Objekten ist besonders sorgfältig und schonend umzugehen. Insbesondere ist zu beachten:

a) Alle gebundenen Handschriften dürfen nur auf im Sonderlesesaal verfügbaren Buchwiegen benutzt werden. Zum Schutz der Blätter bzw. Seiten sind Baumwollhandschuhe zu tragen, die leihweise bei der Aufsicht erhältlich sind.

b) Der Gebrauch von Tinten- und Kugelschreibern ist untersagt. Bleistifte sind leihweise bei der Aufsicht erhältlich.

Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen	17.06.2015	2.70.00 Nr. 1	S 5
--	------------	---------------	-----

c) Das Schreiben in und auf den Objekten, das Berühren des Buchschmucks und des Schriftraums, die Anfertigung von Pausen und Durchzeichnungen, das gewaltsame Aufbiegen von engen Bänden und das Einlegen von beschriebenen Zetteln und anderen Gegenständen sind untersagt.

d) Die vorgefundene Ordnung von Einzelblättern darf nicht verändert werden, auch wenn sie unrichtig sein sollte. Hinweise werden von der Aufsicht gern entgegengenommen.

e) Aufgeschlagene Objekte dürfen nicht direktem Sonnenlicht ausgesetzt werden. Erforderlichenfalls kann die Aufsicht Sonnenblenden herunterlassen.

f) Bei längerem Verlassen des Arbeitsplatzes und bei Schließung des Sonderlesesaals sind die Objekte vollständig und unversehrt bei der Aufsicht zurückzugeben. In Gegenwart der Benutzerin oder des Benutzers kann eine Überprüfung der Objekte auf Vollständigkeit und Unversehrtheit erfolgen.

(5) Die Entscheidung, ob und wie Handschriften, Inkunabeln oder Rara reproduziert werden, liegt im Ermessen der Bibliothek. Reproduktionen können ggf. auf dem dafür vorgesehenen Formular bestellt werden. Fotokopien werden in der Regel nicht angefertigt.

(6) Die Benutzerin oder der Benutzer wird nachdrücklich gebeten, jede beabsichtigte Veröffentlichung (Edition) oder bildliche Wiedergabe von oder aus Handschriften, Inkunabeln und Rara vorher schriftlich mitzuteilen. Für die Wahrung aller an einzelnen Objekten etwa bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte trägt die Benutzerin oder der Benutzer selbst die Verantwortung. Die veröffentlichten bzw. wiedergegebenen Objekte oder Stellen aus diesen Objekten sind mit der Angabe „Universitätsbibliothek Gießen“ und der vollständigen Signatur zu zitieren.

(7) Die Bibliothek erwartet im Interesse der laufenden Dokumentation und der Information für weitere Benutzerinnen und Benutzer die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von allen Veröffentlichungen über ihre Handschriften, Inkunabeln und Rara. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, werden genaue Informationen (bibliographische Angaben) zur Veröffentlichung erwartet.

§ 9 Zulassung zur Ausleihe in der Universitätsbibliothek und den Zweigbibliotheken

(1) Jede Person ab 16 Jahren kann zur Ausleihe in der Universitätsbibliothek und den Zweigbibliotheken zugelassen werden, die im Bundesland Hessen bzw. im Einzugsgebiet der Leihverkehrsregion Hessen/ Rheinland-Pfalz für die Dauer von mindestens drei Monaten wohnt, arbeitet oder studiert, wenn sie sich nach Person und Wohnsitz ausweist und die Benutzungsordnung durch Unterschrift anerkennt. Minderjährige legen bei der Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vor. Dieser verpflichtet sich darin, ggf. für Schäden Ersatz zu leisten und Gebühren und Auslagen zu begleichen.

(2) Die Zulassung zur Ausleihe kann zeitlich befristet werden.

(3) Bei der Anmeldung werden die Benutzerinnen und Benutzer über die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten informiert.

(4) Zur Ausleihe erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Ausweis oder gegebenenfalls eine Chipkarte. Für die Studierenden der Justus-Liebig-Universität dient der Studenausweis zur Ausleihe.

(5) Der Ausweis berechtigt zur Ausleihe von Büchern oder anderen Medien und ist bei der Ausleihe vorzulegen. Er ist nicht übertragbar. Der Verlust sowie Namens- oder Adressänderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerinnen und Benutzer, auf deren Namen der Ausweis ausgestellt ist, haften für alle Schäden, die durch von ihr oder ihm verschuldeten Missbrauch des Ausweises oder durch Unterlassen der sofortigen Verlustanzeige entstehen. Für die Neuankfertigung eines in Verlust geratenen Ausweises wird nach der Verwaltungskostenordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst eine Verwaltungsgebühr erhoben.

(6) Werden die Voraussetzungen zur Zulassung zur Benutzung nicht mehr erfüllt, muss die Benutzerin oder der Benutzer dies der Universitätsbibliothek mitteilen, die ausgeliehenen Bücher oder sonstigen Materialien zurückgeben und ggf. ausstehende Gebühren oder Auslagen zahlen.

§ 10 Ausleihe und Vormerkung von Beständen der Universalbibliothek und der Zweigbibliotheken

(1) Ausleihende Person ist diejenige, auf deren Ausweis ausgeliehen wird.

Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen	17.06.2015	2.70.00 Nr. 1	S 6
--	------------	---------------	-----

(2) Jede Entleihung ist ordnungsgemäß, d.h. i.d.R. durch Leihschein oder maschinelle Ausleihverbuchung zu registrieren. Bei maschineller Ausleihverbuchung können Leihschein und Quittungsabschnitt entfallen. Dies gilt auch für Fristzetteln, wenn die Leihfrist von der Benutzerin oder dem Benutzer selbst überprüft werden kann.

(3) Ausgeliehene Bestände dürfen nicht weitergegeben werden. Vor Antritt längerer Reisen sind sie zurückzugeben.

(4) Ausgeliehene Bestände können im Allgemeinen vorgemerkt werden. Die Anzahl der Vormerkungen kann beschränkt werden.

§ 11 Leihfristen und Verlängerung von Beständen der Universitätsbibliothek und der Zweigbibliotheken

(1) Die Leihfrist beträgt i.d.R. vier Wochen. Für Teilbestände kann eine veränderte Leihfrist festgelegt werden. Für dienstliche Zwecke können die Bestände vor Ablauf der Leihfrist zurückgefordert werden.

(2) Wird ein Buch oder Medium nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, wird die Benutzerin oder der Benutzer schriftlich oder per E-Mail gemahnt, das Buch oder Medium unverzüglich zurückzugeben. Nach Ablauf von vierzehn Kalendertagen (bei der Ausleihe von Präsenzbeständen: nach Ablauf von drei Kalendertagen) ergeht eine zweite Mahnung. Nach weiteren vierzehn Kalendertagen (bei der Ausleihe von Präsenzbeständen: nach Ablauf von weiteren drei Kalendertagen) ergeht eine dritte Mahnung, mit der die Ersatzbeschaffung des Buches oder Mediums auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers sowie eine Strafanzeige wegen Unterschlagung nach § 246 StGB angedroht und auf die mögliche Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz hingewiesen wird. Die Mahngebühren werden mit dem Tag der Ausstellung der Mahnung fällig.

(3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist entweder online über das Ausleihkonto oder bei der Ausleihe vor Ort möglich. Ausgenommen sind insbesondere vorgemerkte und angemahnte Materialien. Zur Verlängerung kann die Vorlage des betreffenden Werkes verlangt werden. Die Anzahl der Verlängerungen pro Einheit kann begrenzt werden.

(4) Professorinnen und Professoren und von ihnen bevollmächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für die Dauer von sechs Monaten ausleihen. Nach Fristablauf werden die ausgeliehenen Bücher und sonstigen Materialien zurückgegeben. Weiterhin benötigte Bücher werden erneut ausgeliehen. Liegt eine Vormerkung vor, so sind entlehene Bücher und sonstige Materialien nach Ablauf der Leihfrist nach Abs. 1 zurückzugeben. Die Professorinnen und Professoren sind für die ordnungsgemäße Rückgabe verantwortlich. Eine Unterausleihe findet nicht statt.

§ 12 Ausleihe von Beständen der Fachbibliotheken

(1) Die dezentralen Fachbibliotheken sind grundsätzlich Präsenzbibliotheken mit eingeschränkter Ausleihe, die ihre Bestände in Freihandaufstellung zugänglich machen.

(2) Die Ausleihverfahren in den Bibliotheken werden von der Leiterin oder dem Leiter des Bibliothekssystems festgelegt und durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise bekannt gemacht. Im Falle der Einrichtung eines eingeschränkten Ausleihverfahrens sind alle Mitglieder und Angehörigen der Justus-Liebig-Universität zur Ausleihe zuzulassen.

§ 13 Handapparate

(1) Handapparate können auf Antrag bei der Leiterin oder dem Leiter des Bibliothekssystems für die Professorinnen oder Professoren der Justus-Liebig-Universität eingerichtet werden. Diese sind für die ordnungsgemäße Rückgabe der Handapparatsbestände verantwortlich. Der Umfang der Handapparate sollte nach Möglichkeit 300 Bände nicht überschreiten.

(2) Die Handapparate befinden sich i.d.R. am Dienstplatz der Entleiherin oder des Entleihers.

(3) Der Bestand der Handapparate ist im Katalog des Bibliothekssystems nachzuweisen. Ein nur in einem Handapparat vorhandenes Werk ist anderen Benutzerinnen oder Benutzern zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen	17.06.2015	2.70.00 Nr. 1	S 7
--	------------	---------------	-----

§ 14 Semesterapparate

Zu laufenden Lehrveranstaltungen können Semesterapparate in konventioneller oder elektronischer Form eingerichtet werden. Semesterapparate in konventioneller Form können aus den Beständen der jeweiligen Fachbibliothek oder auch aus den Beständen anderer Bibliotheken des Bibliothekssystems zusammengestellt werden.

§ 15 Ausleihe von auswärts

(1) Literatur, die im Bibliothekssystem der JLU nicht vorhanden ist, kann von der Universitätsbibliothek nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland/Leihverkehrsordnung (LVO) aus anderen deutschen Bibliotheken vermittelt werden. Leihfristen und sonstige Einschränkungen der Benutzung (z.B. "nur für den Lesesaal") richten sich nach den Bestimmungen der verleihenden Bibliothek. Im Übrigen gilt die Leihverkehrsordnung.

(2) Literatur, die in deutschen Bibliotheken nicht vorhanden, aber für die wissenschaftliche Arbeit notwendig ist, kann im internationalen Leihverkehr bestellt werden.

(3) Im Übrigen kann benötigte Literatur auch außerhalb der Leihverkehrsordnung im Wege der Direktlieferung bei einer anderen Bibliothek bestellt werden. Die Ausleihkonditionen richten sich auch hier nach den Vorgaben der gebenden Bibliothek

(4) Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin oder vom Besteller zu tragen.

§ 16 Auskunft

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bibliothekssystems erteilen im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgrund der Kataloge und Bestände schriftliche und mündliche Auskünfte. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskünfte kann nicht übernommen werden.

§ 17 Technische Geräte und EDV-Arbeitsplätze

(1) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten stellen die Bibliotheken des Bibliothekssystems die Infrastruktur für die Nutzung digitaler Dokumente, von Mikroformen wie Mikrofilm- und Mikrofiche, von Tonträgern und audiovisuellen Medien und Zugänge zum Datennetz der Universität sowie andere Geräte zur Verfügung. Die Benutzerinnen und Benutzer überzeugen sich bei Inbetriebnahme vom ordnungsgemäßen Zustand des Gerätes. Sie weisen das Bibliothekspersonal unverzüglich auf Mängel hin. Für Schäden, die nicht auf die gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Die Benutzung eigener Datenträger und anderer Medien in Geräten der Bibliotheken des Bibliothekssystems geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Nutzung eigener tragbarer Datenverarbeitungsgeräte (Laptops und vergleichbare Systeme) ist auch in Lesesälen ohne besondere Genehmigung zulässig, sofern andere Benutzerinnen und Benutzer nicht gestört werden. Die Nutzung anderer eigener technischer Geräte bedarf der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Bibliothek.

(3) Der Abruf von jugendgefährdenden oder rechtswidrigen Diensten ist untersagt. Auch für sonstige Rechtsverstöße z.B. gegen Bestimmungen des Urheberrechts und des Lizenzrechts haften die Benutzer/innen.

(4) Im Übrigen gilt für die Nutzung der IT-Dienste die Benutzungsordnung für die Informationsverarbeitungssysteme (IT-Infrastruktur) des Hochschulrechenzentrums (HRZ) der Justus-Liebig-Universität Gießen [HRZ-Benutzungsordnung] vom 01.10.2013 in der geltenden Fassung.

(5) Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder diese Regelungen können die Benutzerinnen und Benutzer von der Benutzung des Bibliothekssystems und/oder der IT-Infrastruktur der Justus-Liebig-Universität Gießen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Benutzungsordnung für das Bibliothekssystem der Justus-Liebig-Universität Gießen	17.06.2015	2.70.00 Nr. 1	S 8
--	------------	---------------	-----

§ 18 Vervielfältigungen

Der Benutzerin oder dem Benutzer obliegt die Verantwortung dafür, dass bestehende urheber- oder persönlichkeitsrechtliche Bestimmungen beim Kopieren oder Vervielfältigen aus Büchern oder sonstigen Materialien eingehalten werden.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität in Kraft. Gleichzeitig werden die Benutzungsordnung und die Regelungen für die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze vom 20.02.2002 außer Kraft gesetzt.

Gießen, 18.05.2015

Für das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen:

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident